

Deckblatt

Drucksachennummer:

0823/2017

Teil 1 Seite 1

Datum:

18.09.2017

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Betreff:

Neues Zusatzzeichen mit Hinweis auf ein Verkehrsverbot für LKW -zulässiges Gesamtgewicht- am Tücking

Beratungsfolge:

26.09.2017 Bezirksvertretung Haspe

05.10.2017 Rat der Stadt Hagen

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0823/2017

Datum:

18.09.2017

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 06.07.2017 beschlossen, das Zusatzzeichen „Stop – NO Trucks“ dem Bundesministerium für Verkehr zur Zustimmung bzw. zur Aufnahme in den Verkehrszeichenkatalog vorzulegen.

Dieses ist mit Schreiben vom 15.08.2017 erfolgt.

Das Ministerium hat am 24.08.2017 mitgeteilt, dass das beantragte Verkehrzeichen nicht in die StVO aufgenommen wird.

Die Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0823/2017

Datum:

18.09.2017

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng,
Beigeordneter

TEXT DER MITTEILUNG	Drucksachennummer: 0823/2017
Teil 2 Seite 3	Datum: 18.09.2017

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl: 1

32



Hagen
Stadt der Fernuniversität
28. AUG. 2017
10

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Stadt Hagen
Postfach 4249
58042 Hagen



Anke Leue
Leiterin des Referates LA 22
Ordnung des Straßenverkehrs
(Verhaltensrecht)

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4320
FAX +49 (0)228 99-300-4097
ref-la22@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Neues Zusatzzeichen mit Hinweis auf ein Verkehrsverbot
für Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht am Tücking**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.08.2017
Aktenzeichen: LA 22/7332.2/39/2879152
Datum: Bonn, 24.08.2017
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.08.2017, in dem Sie ein von Ihnen frei gestaltetes Zusatzzeichen zur Aufnahme in den Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) vorschlagen.

Vorgaben zur Ausgestaltung und Anordnung von Verkehrszeichen finden sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der diese begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

Das von Ihnen vorgeschlagene Zusatzzeichen lehnt sich graphisch an die „Falschfahrerwarntafel“ an, die mancherorts zur Prävention gegen lebensgefährliche Falschfahrten eingesetzt wird. Hier bestünde eine Verwechslungsgefahr, die aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht hingenommen werden kann.

X

Zeichen 253 ordnet ein Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen an. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse. Durch die gemeinsame Anordnung der Zeichen 253 und 1004-30 (Entfernungsangabe in m) oder 1004-31 (Entfernungsangabe in km) kann das Verkehrsverbot frühzeitig und eindeutig angekündigt werden. Hierzu bedarf es keines neuen Verkehrszeichens.

Die Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Daher ist es geboten, den Verkehrsteilnehmern einerseits klare Informationen zu-





Seite 2 von 2

kommen zu lassen, andererseits aber einer Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche vorzubeugen. Insbesondere ist eine Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer durch eine Überbeschilderung von Verkehrszeichen zu vermeiden. Ziel des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist es, den Schilderwald in Deutschland zu lichten. Dabei gilt der Grundsatz: „So viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenige wie möglich“.

Ich bitte um Verständnis, dass vor diesem Hintergrund und da die StVO bereits eine eindeutige Möglichkeit zur Anordnung eines Verbots für Lkw über 3,5 t ermöglicht, der Vorschlag zur Einführung eines neuen Verkehrszeichens nicht weiterverfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Leue

Leue

